

84. Zum Begriff „auffallender Gewichtsabgang“ im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 1 der Eisenbahnverkehrsordnung. Gehört mutwillige Beschädigung des Guts zu den Gefahren, die mit der Beförderung in offenen Wagen verbunden sind?

I. Zivilsenat. Ur. v. 8. April 1922 i. S. Gebr. E. (Kl.) w. Eisenbahnfiskus (Bekl.). I 163/21.

I. Landgericht Essen. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Mit Frachtbrief vom 6. November 1919 übergab die Nebenintervenientin der Eisenbahn auf Station R. einen Krenserwagen zur Beförderung an die Klägerin nach Essen. Bei Ankunft der Sendung in Essen fehlten die Rissen der beiden Längsfitze, der Lederpolsterbezug an den Seiten des Wagens, die Ledervorhänge, die Laternen und das Befestigungspolster am Schwengel; ferner waren das Polster der Rück-

lehne, das Hockleder und der Ledervorhang beschädigt. Die Klägerin forderte vom Beklagten Schadensersatz. Die Klage wurde aber in beiden Vorinstanzen abgewiesen. Die Revision der Klägerin hatte Erfolg.

Gründe:

Der in Frage kommende Krenserwagen war nach dem Eisenbahngütertarif Teil I Abt. B vom 1. April 1918 (§§ 44, 43) auf offenem Wagen zu verladen. Die Nachweisbarkeit eines Verschuldens der Eisenbahn oder ihrer Leute an dem Abhandenkommen und der Beschädigung der in Betracht kommenden Teile des Krenserwagens ist vom Oberlandesgericht, ohne daß die Revision insoweit einen Angriff erhebt, verneint worden. Nach dem zugrunde liegenden Sachverhalt liegt die Möglichkeit vor, daß die abhandengekommenen Teile von Dritten geraubt und daß auch die Beschädigungen durch Dritte verübt sind. Das Oberlandesgericht nimmt an, daß für beide Tatbestände, sowohl den der Verraubung als den der Beschädigung, der § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 E.O. zutreffe und deshalb die Eisenbahn wegen des geltend gemachten Schadens haftfrei sei, sofern nicht die Einschränkung Platz greife, daß „auffallender Gewichtsabgang oder der Verlust ganzer Stücke“ vorliege.

Dem Oberlandesgericht kann nicht darin zugestimmt werden, daß Beschädigungen der hier in Rede stehenden Art nach den in Betracht kommenden Umständen zu den Gefahren gehörten, die der Beförderung auf offenem Wagen eigen waren. Die Haftungsfreiheit der Eisenbahn nach § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 E.O. ist also insoweit nicht gegeben. Dagegen hat das Oberlandesgericht mit Recht angenommen, daß die Verraubung zu den Gefahren gehöre, die mit dieser Beförderungsart verbunden sind. Nur insoweit hängt also die Frage der Haftung der Eisenbahn davon ab, ob im Sinne der Einschränkungsklausel des § 86 E.O. auffallender Gewichtsabgang oder der Verlust ganzer Stücke anzunehmen ist. Das Oberlandesgericht hat dies verneint. Dem kann nicht beigetreten werden. Hinsichtlich der Verneinung des „Verlustes ganzer Stücke“ befindet sich das Oberlandesgericht allerdings in Übereinstimmung mit der Entscheidung des II. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 17. November 1914 (Warneyer 1915 Nr. 39). Ob dieser Entscheidung überall zuzustimmen ist, braucht nicht erörtert zu werden. Für nicht gerechtfertigt ist es zu erachten, wenn das Oberlandesgericht auch verneint, daß bei den abhanden gekommenen Krenserwagenteilen „auffallender Gewichtsabgang“ vorliege. Das Oberlandesgericht verneint dies, obgleich es sich um den Verlust erheblicher Teile des Wagens handelt, deshalb, weil diese Teile im Verhältnis zu dem hohen Gewicht des ganzen Frachtstücks (des Krenserwagens als solchen) kein erhebliches Gewicht gehabt hätten. Es kommt aber nach Sinn und Zweck der Einschränkungsklausel des § 86 Abs. 1 Nr. 1

nicht hierauf an; vielmehr bedeutet auffallender Gewichtsabgang einen Verlust, der im regelmäßigen Verlauf des Betriebs und seiner Begleiterscheinungen, insbesondere auch wegen seiner Erheblichkeit an und für sich, nicht seine Erklärung findet. Es ist zu beachten, daß die Einschränkungsklausel gerade zu dem Zwecke getroffen ist, die Eisenbahn für erhebliche Verluste durch Diebstähle Dritter, wie sie bei der Beförderung auf offenem Wagen leichter ausführbar sind, haften zu lassen (RGZ. Bd. 100 S. 82 und Urf. I 286/21 vom 28. Januar 1922). Diesem Sinn und Zweck der Klausel wird nur eine Auslegung gerecht, nach welcher die hier in Betracht kommenden geraubten Krenserwagenteile unter „auffallenden Gewichtsabgang“ fallen, mögen sie auch, was dahingestellt bleiben kann, gerade von der Bezeichnung „Verlust ganzer Stücke“ nicht gedeckt sein. Es ergibt sich danach die Haftpflicht des Beklagten aus § 450 HGB. sowohl wegen der beschädigten als auch wegen der abhanden gekommenen Krenserwagenteile.